

06 | Wichtige steuerliche Neuerungen 2025

Ausgabe 01 | 2025

Folgende ausgewählte Neuerungen hat das am 2. Dezember 2024 verkündete Jahressteuergesetz 2024 mit sich gebracht:



1. Kapitalerträge: Aufhebung der Verlustverrechnungsbeschränkungen

Mit dem Jahressteuergesetz 2024 entfällt die bisherige Begrenzung bei der Verrechnung von Verlusten aus Termingeschäften und Forderungsausfällen im Privatvermögen:

- **Bisherige Regelung:** Verluste aus Termingeschäften waren jährlich nur bis zu 20.000 Euro mit Gewinnen verrechenbar
- **Neue Regelung:** Diese Begrenzung wurde vollständig aufgehoben, sodass Verluste uneingeschränkt verrechnet werden können. Es sollte nun geprüft werden, ob entsprechende Veranlagungen noch änderbar sind.

Wichtig: Spezielle Verlustverrechnungskreise, etwa für Aktienverluste, bleiben unverändert.

2. Erweiterte Steuerbefreiung für Photovoltaikanlagen

Betreiber:innen von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) profitieren ab 2025 von einer deutlichen Ausweitung der Steuerbefreiung:

- **Höhere Leistungsgrenzen:** Die Steuerbefreiung gilt nun für Anlagen mit einer Bruttonennleistung von bis zu 30 kW (peak) pro Wohn- oder Gewerbeeinheit (vorher teils 15 kW).
- **Höchstgrenze:** Wer mehrere Anlagen betreibt, darf eine Gesamtleistung von 100 kW (peak) nicht überschreiten, um von der Steuerbefreiung zu profitieren.
- Änderungen gelten für alle Anlagen, die ab dem 1. Januar 2025 angeschafft oder erweitert werden.

3. Wegzugsbesteuerung für Investmentanteile

Bei der Wegzugsbesteuerung wird im Zeitpunkt des Wegzugs aus Deutschland oder der Einschränkung des deutschen Besteuerungsrechts eine fiktive Veräußerung der betroffenen Investments besteuert. Ziel dieser Regelung ist es, steuerliche Ausfälle bei Vermögensverlagerungen ins Ausland zu vermeiden.

Erstmals wird nun eine Wegzugsbesteuerung für bestimmte Investmentanteile eingeführt.

- **Beteiligungsschwellen:** Die Wegzugsbesteuerung gilt nur, wenn der oder die Steuerpflichtige innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens ein Prozent an einer Investmentgesellschaft beteiligt ist oder ein Investitionsvolumen von mindestens 500.000 Euro je Fonds/ETF erreicht.
- **Planung:** Durch eine frühzeitige Planung kann die Wegzugsbesteuerung für Investmentgesellschaften in der Regel vermieden werden – beispielsweise kann eine breite Diversifizierung des Portfolios dazu beitragen, die maßgeblichen Schwellen nicht zu überschreiten.

4. Grundsteuer: Niedrigerer Wert als Nachweis möglich

Immobilieeigentümer:innen können künftig leichter gegen den festgestellten Grundsteuerwert vorgehen:

- **Nachweismöglichkeit:** Liegt der tatsächliche Immobilienwert mindestens 40 Prozent unter dem vom Finanzamt festgestellten Wert, kann ein niedrigerer Wert geltend gemacht werden.
- **Erforderliche Nachweise:** Verkehrswertgutachten oder Kaufpreise aus dem Zeitraum eines Jahres vor oder nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt können als Beleg dienen.

5. Unterhalt und Pflegekosten: Absetzbarkeit nur noch bei Überweisung

Ab 2025 ist es nur noch möglich, Unterhaltszahlungen und Pflegekosten steuerlich geltend zu machen, wenn diese unbar geleistet werden.

- **Unterhaltszahlungen:** Zahlungen an den Ex-Partner oder die Ex-Partnerin für den Unterhalt eines Kindes oder an pflegebedürftige Eltern sind steuerlich nur absetzbar, wenn sie per Überweisung auf das Konto des Empfängers oder der Empfängerin erfolgen. Barzahlungen werden nicht mehr anerkannt.
- **Pflege- und Betreuungskosten:** Kosten für die häusliche Pflege von Angehörigen können nur dann berücksichtigt werden, wenn sowohl eine Rechnung vorliegt als auch die Zahlung per Überweisung erfolgt.

Die Änderungen sollen der besseren Nachvollziehbarkeit dienen und den Missbrauch von Barzahlungen eindämmen.

6. Einführung der E-Rechnung: Neue Pflicht für Unternehmen

Mit der Einführung der E-Rechnung wird ein weiterer Schritt in Richtung Digitalisierung gemacht. Unternehmen müssen seit dem 1. Januar 2025 in der Lage sein, elektronische Rechnungen (inklusive Gutschriften) zu empfangen und zu verarbeiten.



- **Geltungsbereich:** Die Pflicht zur E-Rechnung gilt für den Austausch zwischen Unternehmen (B2B) im Inland. Für Rechnungen an Privatpersonen (B2C) gibt es zunächst keine Verpflichtung.
- **Ausnahmen:** Kleinbetragsrechnungen bis 250 Euro, Fahrausweise, steuerfreie Leistungen und Rechnungen von Kleinstunternehmen können weiterhin auf Papier oder als PDF ausgestellt werden.
- **Übergangsfristen:** Bis Ende 2026 dürfen noch Papierrechnungen oder alternative elektronische Formate (zum Beispiel PDF) genutzt werden, wenn der Empfänger oder die Empfängerin zustimmt. Ab 2028 gilt die E-Rechnungspflicht uneingeschränkt.

Kontakt

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Stefan Bethlehem

Partner,
Corporate Tax Services
Private Client Tax
T +49 521 9631-1273
sbethlehem@kpmg.com



Malte Shurety

Manager,
Corporate Tax Services
Private Client Tax
T +49 521 9631-1053
mshurety@kpmg.com

Bleiben Sie auf dem Laufenden – [hier](#) können Sie unseren Private Clients & Family Offices Newsletter abonnieren.

German Tax Facts App

Wichtige Themen, News und Events
rund um Steuern.



KPMG-Steuertipps

Kurz und verständlich über Themen
aus dem deutschen Steuerrecht
informieren.



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.